

STADT WALDKAPPEL

Werra-Meißner-Kreis

Bebauungsplan Nr. 42 „Auf dem Schleifrain“

für den Stadtteil Waldkappel



Begründung

mit integriertem Umweltbericht

September 2020

Im Auftrag der Stadt Waldkappel
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für **I**ngenieurbiologie und **L**andschaftsplanung

37213 Witzzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	3
1.1	Anlass	3
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	5
3.1	Bestandsdarstellung	5
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	10
3.3	Landschaftsrahmenplan	11
3.4	Flächennutzungsplan	11
3.5	Schutzgebietsausweisungen	11
3.6	Altlasten	12
3.7	Eigentumsverhältnisse	12
4	WEITERE ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	12
4.1	Nachbarschutz	12
5	PLANUNG	13
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	15
5.2	Verkehrerschließung	15
5.3	Infrastruktur	15
5.4	Grünflächen, Bepflanzungsflächen	15
5.5	Maßnahmen zum Klimaschutz	16
6	ERGEBNISSE DER UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	16
6.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	16
6.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	17
6.4	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	18
6.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
6.6	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	21
6.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
6.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
6.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	22
7	FLÄCHENBILANZ	22

1 Zielsetzung und Begründung der Planung

1.1 Anlass

Der Abfallzweckverband des Werra-Meißner-Kreises plant im Rahmen der Umsetzung des Grüngutkonzeptes „Holzige Biomasse“ die Einrichtung von Sammelplätzen, auf denen holziges Grüngut (Ast- und Strauchschnitt) aus dem privaten Bereich, von kommunalen Flächen und aus der Landschaftspflege kurzzeitig gelagert und – je nach Standort – auch geschreddert wird. Die kreisweit erfasste Biomasse soll nach der Aufbereitung energetisch verwendet werden und so im Rahmen des Klimaschutzprogramms zur CO₂-Reduzierung beitragen.

Für die Stadt Waldkappel ist ein nördlich, oberhalb der L 3334 gelegener Standort vorgesehen, der auch derzeit schon zu Lagerzwecken genutzt wird. Hierfür liegt allerdings keine baurechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung vor. In Absprache mit den Genehmigungsbehörden ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen, weiterhin muss der derzeit in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen übernehmen. Vorgesehen ist, neben der geplanten Lagerung und Aufbereitung (Schreddern) von bis zu 250 t holzigem Grünschnittgut pro Jahr auch weiterhin die Nutzung des Standortes zur Lagerung von Baumaterialien durch den Baubetriebshof. Der Lagerplatz weist hierfür ausreichend große Flächenpotentiale auf. Für das Schreddern ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, das parallel zu diesem Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

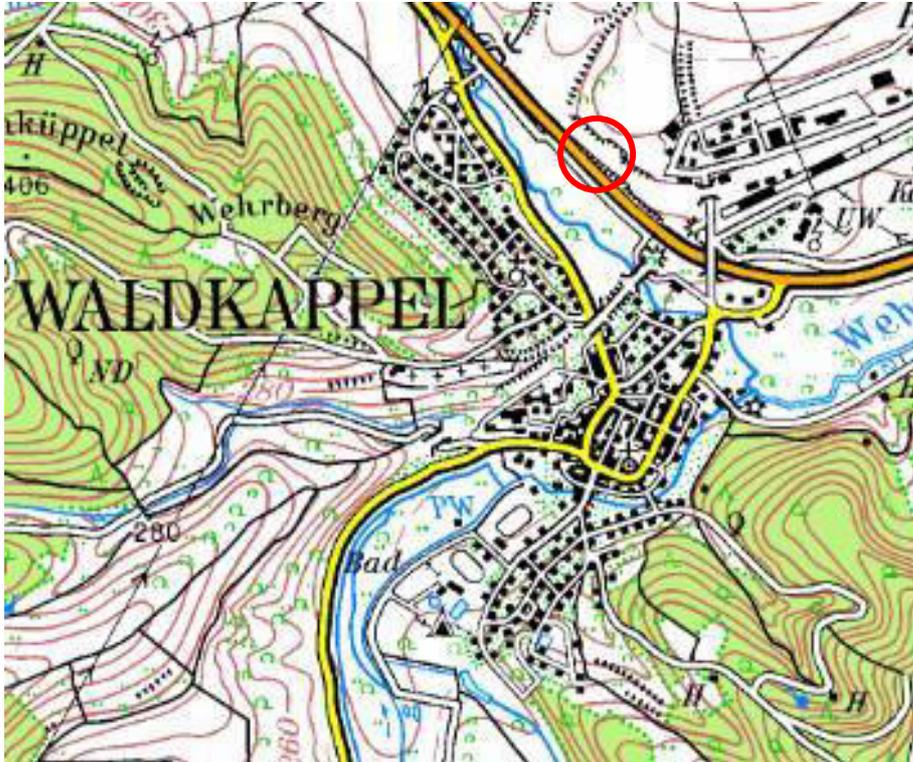
Zur baurechtlichen Absicherung dieser o.g. Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Auf dem Schleifrain“ für den ST Waldkappel erforderlich, in dem die Fläche als „*Sonstiges Sondergebiet Lagerfläche für Grünschnitt und Baustoffe des städtischen Baubetriebshofes*“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden soll. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 25.04.2019 gefasst.

Das Bauleitplanverfahren bietet gegenüber dem derzeitigen Zustand die Möglichkeit, die vorgesehene Fläche städtebaulich geordnet zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Beschränkung bzw. Einzäunung der Fläche, die überwiegend schon vorhanden ist, um unzulässige private Ablagerungen zu verhindern sowie eine Berücksichtigung der im beigefügten Umweltbericht genannten naturschutzfachlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Standortalternativen

Da der Standort schon derzeit als Lagerplatz genutzt wird, die Fläche überwiegend befestigt und durch eine Schranke gesichert ist und da angrenzende Flächen im FNP als Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden sollen, ist der Standort für die vorgesehene Nutzung gut geeignet. Unbelastete Flächen können so geschont werden.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Lageplan (Auszug TOP 50, o.M.)

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Waldkappel. Es grenzt an eine zur Bundesstraße hin abfallende und mit Gehölzen bestandene Böschung an, ansonsten ist es von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Das vorhandene Gewerbegebiet nordöstlich soll z.T. im neuen Flächennutzungsplan auf die nördlich der Planungsfläche gelegenen Ackerflächen ausgeweitet werden.

Der Geltungsbereich umfasst neben der schon bestehenden Lagerfläche auch die Zuwegung bis zum Gossmanring.

Der Geltungsbereich umfasst damit folgende Flurstücke:

Gemarkung Waldkappel Flur 9 Nr. 102/1 (teilw.), 104/1 (teilw.) und 165 (teilw.).

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 0,52 ha**.

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Bestandsdarstellung



Abb. 1: Lageplan mit Luftbild

Der Standort für die Grünschnittlagerung und –aufbereitung wird über einen aus Waldkappel kommenden befestigten Weg erschlossen, der bis an das Ende des Lagerplatzes führt. Der Weg ist nach Süden hin durch einen mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Grünstreifen von der angrenzenden Ackerfläche abgegrenzt.

Der Lagerplatz ist im Bereich der Zufahrt mit einer abschließbaren Beschränkung versehen, die eine unbefugte Befahrung der Flächen verhindert (Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Eingang zum Lagerplatz



Abb. 3: Eingang zum Lagerplatz

Der Lagerplatz ist allseitig mit Laubhecken und Bäumen eingefasst und so visuell weitgehend abgeschirmt (Abb. 4), nur im Eingangsbereich ist die Lagerfläche vom Zufahrtsweg aus einsehbar. Nach Südwesten wird die Fläche von den Gehölzen der Straßenböschung abgeschirmt. Entlang der nördlichen Grenze wurden in den vergangenen Jahren von Anwohnern Erdaufschüttungen vorgenommen (Abb. 5).



Abb. 4: Laubhecke entlang des Zufahrtsweges



Abb. 5: Erdaufschüttungen entlang der nördlichen Grenze

Die Lagerfläche ist überwiegend mit Schotter befestigt, auf den weniger befahrenden Bereichen hat sich eine Vegetation aus Trittpflanzengesellschaften ausgebildet (Abb. 6 und 7). Entlang der südlichen Grenze befinden sich Ablagerungen von Baumaterialien – vor allem alte Sandstein – des Baubetriebshofes, die dort zwischengelagert sind (Abb. 6).



Abb. 6: Befestigte Lagerfläche mit alten Sandsteinen aus Abbruch



Abb. 7: Befestigte Lagerfläche mit ehemaliger Rampe

Auf der Fläche befindet sich eine ehemalige Rampe, die von einer Ruderalflur sowie einer beginnenden Gehölzsukzession bewachsen wird (Abb 8). Auch in den übrigen Randbereichen und im Bereich der Ablagerungen hat sich eine Ruderalvegetation ausgebreitet (Abb. 6, 9).



Abb. 8: Ehemaliger Rampe



Abb. 9: Ehemaliger Rampe, hinterer Teil

Der derzeit ungenutzte Grünstreifen entlang der südlich angrenzenden, bewaldeten Hangböschung zur B7 soll auch zukünftig als Flugroute für Fledermäuse offen gehalten werden.



Abb. 10: Die südliche Grenze der Planungsflächen mit der bewaldeten Hangböschung

3.2 Regionalplan Nordhessen 2009



Abb. 11: Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin liegt die Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für besonde-

re Klimafunktionen“. Die Planungsfläche wird nicht landwirtschaftlich genutzt, eine entsprechende Nutzung scheidet wegen des derzeitigen Zustands (Kap. 3.1) auch zukünftig aus. Die besonderen Klimafunktionen werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

3.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist die Planungsfläche als „mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit mittlerer Strukturvielfalt“ eingestuft (Abb. 6 links).

In der Entwicklungskarte sind zur Planungsfläche keine Aussagen getroffen.

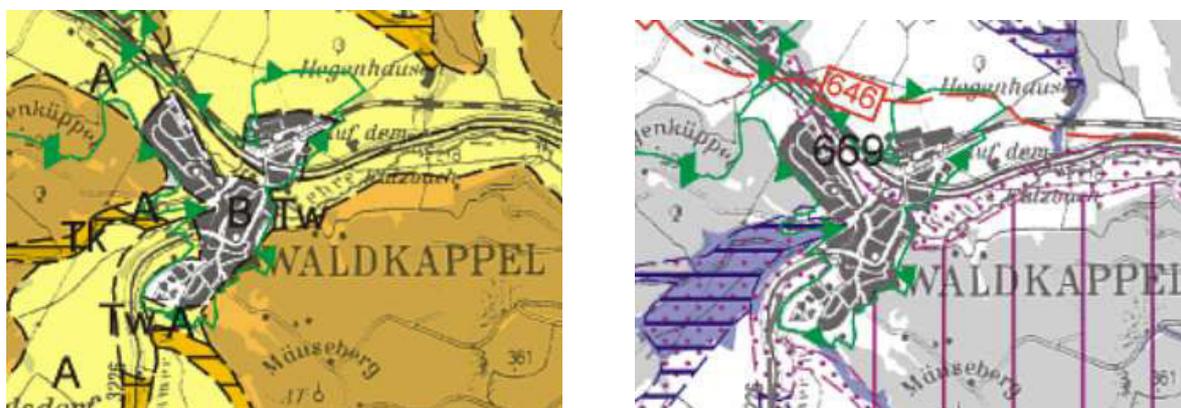


Abb. 12: Ausschnitt LRP – links Bestandskarte, rechts Entwicklungskarte

3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Darstellungen des FNP für die Planungsfläche werden mit diesem Bebauungsplan abgestimmt.

3.5 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Geo-Naturparks Frau-Holle-Land, einem Schutzgebiet nach § 27 BNatSchG (Naturpark). Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Nächstgelegenes Europäisches Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet 4825-302 „Werra- und Wehretal“ ca. 600 m südwestlich. Durch die geplanten Lagerungsmaßnahmen sind aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Allerdings sind die südlichen Gehölzbestände als Flugrouten für die im FFH-Gebiet geschützten Fledermausarten nicht auszuschließen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen im B-Plan formuliert werden.

Wasserrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

3.6 Altlasten

Die nachfolgenden Hinweise auf Altlasten wurden seitens des Dezernats 31.2 Altlasten, Bodenschutz beim Regierungspräsidium Kassel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegeben.

Der überplante Bereich umfasst mit den Flurstücken 102/1 und 104/1 die Altablagerung ehem. Müllplatz Waldkappel, "Auf dem Schleifrain", welche in der Altflächendatei des Landes Hessen (F/S AG) unter der Schlüssel-Nr. 636.012.150-000.018 erfasst ist. Ab Mitte der 1960er bis Ende der 1970er Jahre wurden hier Haus-/Sperrmüll sowie Bodenaushub und Bauschutt aus dem Gebiet der Stadt Waldkappel abgelagert. Über eine in 2014 erfolgte Orientierende Untersuchung sind mittlere Ablagerungsmächtigkeiten von 3 — 4 m dokumentiert, woraus sich ein geschätztes Ablagerungsvolumen von rd. 24.000 m³ ergibt. An dabei exemplarisch entnommenen Proben des Ablagerungsmaterials wurden abfallspezifische Beaufschlagungen, insbesondere durch Schwermetalle festgestellt, die im Rahmen der damaligen schutzgut- (Pfade Boden-Mensch / Boden-Grundwasser) und nutzungsbezogenen Bewertung (Lagerplatz) keine weiteren Maßnahmen erforderlich machten. Der Fläche ist daher in der Altflächendatei aktuell der Status "Anfangsverdacht nicht bestätigt" zugeordnet. Da sich seit der Orientierenden Untersuchung keine neuen Verdachtsmomente ergeben haben und die seinerzeit beurteilungsrelevante Nutzung (Lagerplatz) unverändert fortgeführt werden soll, stehen altlastenfachliche Gründe der Planung nicht entgegen.

3.7 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Besitz der Stadt Waldkappel.

4 Weitere zu berücksichtigende Belange

4.1 Nachbarschutz

Die vorgesehene Fläche grenzt räumlich an die Bebauung des Stadtteils Waldkappel an. Die nächstgelegenen Bauflächen gehören zu einem Mischgebiet. Auf einem Firmengrundstück befindet sich auch ein Wohngebäude, dass ca. 110 m östlich des Lagerplatzes liegt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 320 m westlich in Waldkappel.

Der Geltungsbereich ist durch die eingrenzenden Gehölze gut zur Wohnbebauung hin abgeschirmt, sodass durch die geplanten zusätzlichen Anlieferungen und Lagerungen des Grünschnittmaterials keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die bereits derzeit stattfindenden Lagerungen durch den städtischen Bauhof. Zusätzlicher Anlieferungsverkehr wird nicht direkt durch Wohngebiete, sondern auf dem befestigten Feldweg herangeführt.

Bei der vorgesehenen Aufbereitung (Schredderung) des Grünschnittmaterials kann es jedoch zu zusätzlichen Lärm-Emissionen kommen, von denen auch die Wohnbebauung betroffen ist. Die Abschätzung der Erheblichkeit und Zulässigkeit dieser Emissionen wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

5 Planung

Die Planung dient zum Einen der Ausweisung von Flächen zur Lagerung und Aufbereitung von Grünschnittmaterial, das u.a. im Rahmen des kreisweiten Grüngutkonzeptes „Holzige Biomasse“ gesammelt wird, zum anderen der Lagerung von Bau- und Betriebsmaterial des städtischen Baubetriebshofes. Die Durchführung der Sammlung und weiteren Verarbeitung der Holzigen Biomasse ist in der Verfahrensbeschreibung des Büros „Witzenhausen Institut“ dargelegt, das die Planung und Umsetzung des Konzeptes betreut. Hier heißt es:

„Die Anlieferung des Holzigen Grünguts erfolgt durch Privatpersonen, die üblicherweise mit kleineren Fahrzeugen (Pkw, Pkw mit Anhänger) oder mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchgeführt werden, sowie durch den Bauhof der Stadt Waldkappel mit Pritschenwagen und kleineren Lkw sowie ggf. durch vom Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (ZVA) beauftragte Dienstleister mit Containerfahrzeugen bzw. Containerzügen. Angelieferte Mengen an Holzigen Grüngut (Ast- und Strauchschnitt) werden durch die Anlieferer in der für die Grüngut-Sammlung gekennzeichneten Fläche abgeladen.

Anlieferungen erfolgen während der öffentlichen Anlieferungszeiten des Grüngutplatzes. Die Bürger der Stadt Waldkappel sind über die genehmigten Input-Stoffe des Grüngutplatzes unterrichtet. Angelieferte Materialien werden bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle durch einen anwesenden Mitarbeiter der Stadt unterzogen, sodass nicht genehmigte bzw. ungeeignete Materialien erkannt und zurückgewiesen werden können. Ausgenommen von den öffentlichen Anlieferungszeiten sind die Anlieferungen durch den Bauhof der Stadt Waldkappel bzw. durch Dienstleister, die im Auftrag der Stadt, des Werra-Meißner-Kreises oder des ZVA Landschaftspflegematerial oder Grüngut von anderen Grüngutplätzen transportieren. Hier kann die Anlieferung auch außerhalb der öffentlichen Öffnungszeiten erfolgen. Ein Schlüssel für die Schranke wird entsprechend bereitgestellt.

Im Anlieferungsbereich sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorgesehen, sodass Störungen durch erhöhten Anlieferungsverkehr minimiert werden. Zusätzlich wird die Anlieferungssituation durch betriebliche Maßnahmen weiter entschärft:

- *Es findet kein Radladerverkehr zum Aufschichten des Grünguts sowie Aufbereitungsarbeiten während der öffentlichen Anlieferzeiten statt.*
- *Die Anlieferungen aus dem kommunalen Bereich und dem Bereich der Landschaftspflege erfolgen im Regelfall außerhalb der öffentlichen Anlieferungszeiten.*

Die Annahmefläche dient auch der Zwischenlagerung des Materials. In Abhängigkeit der Anfallmenge sowie der Verwertungsplanung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (ZVA) wird das holzige Grüngut mit einem mobilen Schredder vor Ort zerkleinert und ggf. gesiebt. Dafür wird das Material per Radlader zur vorgesehenen Behandlungsfläche transportiert. Nach der Zerkleinerung erfolgen die Verladung und der Abtransport mit Containerfahrzeugen, teilweise auch Containerzügen. Gegebenenfalls ist es aus logistischen Gründen erforderlich das zerkleinerte Material für einen eng begrenzten Zeitraum auf der Fläche zwischen zu lagern.

Der Schredder wird nicht vom ZVA vorgehalten, sondern durch einen externen Dienstleister bereitgestellt.

Lagerung von krautigem Grüngut, Bauschutt, Erdaushub sowie Material des Bauhofs

Auf dem Grüngutplatz ist eine entsprechende Lagerfläche vorgesehen, die der Bauhof der Stadt Waldkappel für die temporäre Lagerung folgender Materialien nutzen kann:

- *Krautiges Grüngut und Bauschutt wird jeweils in entsprechenden Containern gelagert, die im Bedarfsfall zur weiteren Entsorgung abtransportiert werden*
- *Unbelasteter Erdaushub sowie weitere Materialien des Bauhofs (z. B. Steine, Schotter, Kies, Sand) werden lose gelagert.*

Die Anlieferung und der Abtransport der Materialien erfolgt mit Containerfahrzeugen oder mit entsprechenden Fahrzeugen des Bauhofs der Stadt Waldkappel.

Betriebsbeschreibung

Anlieferungen von Materialien auf dem Grüngutplatz sind durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Waldkappel jederzeit möglich. Die entsprechenden Mitarbeiter sind im Besitz eines Schlüssels für den Platz und mit den betrieblichen Erfordernissen ausreichend vertraut.

Davon abweichend gibt es öffentlichen Anlieferungszeiten, in denen Kleinanlieferer holziges Grüngut anliefern können. In diesen Zeiten ist der Grüngutplatz mit einem Mitarbeiter besetzt. Dieser Mitarbeiter führt eine Sichtkontrolle bezüglich der angelieferten Menge und Qualität durch und weist die Anlieferer entsprechend ein. Diese öffentlichen Annahmezeiten sind beschränkt. Der Zweckverband Abfallwirtschaft wird im Frühjahr und im Herbst jeweils einen Tag für die Anlieferung von Grünschnitt anbieten. Darüber hinaus wird die Stadt Waldkappel im eigenen Ermessen evtl. weitere Tage unter vorheriger Bekanntmachung für die Anlieferung den Platz öffnen.

Im Bereich der Lagerfläche für holziges Grüngut werden die ggf. erforderlichen Arbeiten (Umschichten des Materials) außerhalb der öffentlichen Annahmezeiten durchgeführt, um so eine Gefährdung der Anlieferer zu vermeiden.

Im Sinne des Naturschutzes werden Umsetz- und Zerkleinerungsarbeiten und der Abtransport des Materials nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt.“

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die geplante Lagerfläche wird als *Sonstiges Sondergebiet Lagerfläche für Grünschnitt und Baustoffe des gemeindlichen Bauhofes* gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Sondergebietes und umfassen neben der Lagerung und Aufbereitung des Grünschnittes auch die temporäre Lagerung von z.B. Bauschutt, Erdaushub und weiterer Materialien des städtischen Baubetriebshofes.

Lagerungen der o.g. Materialien von Privaten sollen, bis auf den Grünschnitt, ausgeschlossen bleiben. Der Platz soll daher entsprechend gesichert sein. Hierzu befindet sich im Eingangsbereich eine abschließbare Toranlage, von den anderen Seiten her ist aufgrund der Gehölzeinfassungen eine Zugänglichkeit nicht gegeben.

5.2 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den vom Gossmannring abzweigenden befestigten Feldweg. Über den Gossmannring erfolgt die Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr.

5.3 Infrastruktur

Eine Versorgung des „*Sondergebietes Lagerfläche*“ mit Wasser, Strom, Abwasser und Elektrizität ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser versickert auf den angrenzenden Grünflächen oder auf der Fläche selbst.

5.4 Grünflächen, Bepflanzungsflächen

Entlang der Grenzen des Plangebietes werden mehrere Meter breite *Grünflächen – Biotopflächen* ausgewiesen. Auf diesen sollen die vorhandenen Gehölze geschützt und die vorgelagerten Ruderalvegetation erhalten sowie eine Sukzessionsentwicklung zugelassen werden. Die Flächen dienen als Schutz- und Rückzugsräume für potentiell auf der Fläche vorkommende Reptilien sowie weitere dort zu erwartende Tierarten.

Da die Grünstreifen der Gefahr einer Überfahrung oder Nutzung für Ablagerungen unterliegen, sollen sie mit geeigneten Abgrenzungen, z.B. größere Steine, versehen werden.

5.5 Maßnahmen zum Klimaschutz

Gemäß der sogenannten Baugesetzbuch-Klimaschutznovelle von 2011 hat die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dem Belang des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch Einsatz regenerativer Energien, aber auch andere Maßnahmen zur Bindung von CO₂ in der Luft, z.B. durch Gehölzpflanzungen.

Die Sammlung, Aufbereitung und energetische Nutzung der Biomasse ist als Beitrag zum Klimaschutz zu sehen, da hierdurch fossile Energieträger und damit CO₂ eingespart werden können.

6 Ergebnisse der Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB zu dokumentieren sind. Der Umweltbericht ist nachfolgend dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Darüber hinaus liegt der Landschaftsplan der Stadt Waldkappel vor.

6.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes „Lagerfläche für Grünschnitt und Baustoffe des städtischen Baubetriebshofes“ soll insbesondere die Einrichtung eines Sammelplatzes für das im Rahmen der Umsetzung des Grüngutkonzeptes „Holzige Biomasse“ des Abfallzweckverbandes des Werra-Meißner-Kreises erfasste Grüngut (Ast- und Strauchschnitt) aus dem privaten Bereich, von kommunalen Flächen und aus der Landschaftspflege baurechtlich abgesichert werden. Der hierzu vorgesehene Platz wird derzeit schon teilweise als Lagerplatz genutzt. Die angrenzenden Gehölze sollen als Grünflächen ausgewiesen und erhalten bleiben.

6.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da der Standort schon derzeit als Lagerplatz genutzt wird, die Fläche überwiegend befestigt und durch ein Tor gesichert ist und da angrenzende Flächen im FNP als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen

werden sollen, ist der Standort für die vorgesehene Nutzung gut geeignet. Unbelastete Flächen können so geschont werden.

6.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

6.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Stadt legt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt

6.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die geplante Grünschnittlagerung nur gering beeinträchtigt, da die Fläche schon überwiegend mit Schotter befestigt ist und keine zusätzlichen Versiegelungen geplant sind.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Bei der Lagerung und Schredderung der holzigen Biomasse sowie der Lagerung der Materialien des gemeindlichen Bauhofes ist nicht mit dem Anfall von schädlichen Sickerwässern zu rechnen.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Positiv auf das Klima können sich die angestrebten CO₂ - Minderungen durch die energetische Verwendung der Biomasse auswirken.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch kann durch die vorgesehenen Schredderarbeiten beeinträchtigt werden, die allerdings nur zu wenigen Zeitpunkten im Jahr durchgeführt werden. Die Einhaltung entsprechender Grenzwerte wird im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Für die Naherholung hat das Gebiet aufgrund der Nähe zur nördlich verlaufenden Autobahn eher geringe Bedeutung. Durch die weitgehende Gehölzeinfassung der Planungsfläche werden visuelle Beeinträchtigungen weitgehend vermieden.

Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild sind visuelle Beeinträchtigungen, wie oben gesagt, aufgrund der vorhandenen Gehölzeinfassungen der gesamten Planungsfläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist durch die vor allem in den Randbereichen vorhandenen Biotopstrukturen, die von einer Nutzung ausgenommen werden können, betroffen. Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die im Umweltbericht enthalten ist. Untersuchungen zur am Standort vorkommenden Fauna liegen nicht vor. Auszugehen ist daher von den aufgrund der vorhandenen sowie der angrenzenden Biotopstrukturen potentiell zu erwartenden besonders oder streng geschützten Tierarten.

Der überwiegende Teil des geplanten Sondergebietes ist durch befestigte Schotterflächen geprägt. In den randlichen Bereichen, auf den schon vorhandenen, länger liegenden Ablagerungen sowie auf der

ehemaligen Rampe im nordwestlichen Teil der Fläche hat sich Ruderalflur ausgebildet, sodass eine artenreichere *Insektenflora* (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) auf der Fläche erwartet werden kann. Insbesondere die randlichen Flächen unterliegen jedoch einem Nutzungsdruck durch Ablagerungen sowie durch die Umlagerungen durch An- und Abfahren.

Für *Vogelarten* sind vor allem die randlichen Gehölze, die die geplante Sondergebietsfläche umgrenzen sowie die angrenzende bewaldete Hangböschung zur B7 als potentieller Lebensraum anzusehen, ebenso die mit Ruderalflur bedeckten Freiflächen mit ihrem Insekten- und Samenoutput. Die Gehölzflächen werden durch die Planung nicht berührt und die randlichen Ruderalflure durch mehrere Meter breite Grünstreifen gesichert.

Dies gilt auch für potentiell zu erwartende *Fledermausarten*, die in den älteren Gehölzbeständen der bewaldeten Hangböschung Sommerquartiere finden können. Dieser Wald ist auch als potentielle Flugroute anzusehen, während die Eingriffsfläche aufgrund ihres Insektenreichtums als Jagdhabitat Bedeutung haben dürfte. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die geschützten Arten zu erwarten, sofern die Gehölzbestände unberührt bleiben und in den Randbereichen ausreichend blütenreiche Vegetation verbleibt. Weiterhin sollten auf der Fläche zum Schutz der Fledermäuse Arbeiten in der Dämmerung, z.B. unter Einsatz von Lichtenanlagen, unterbleiben.

Das Vorkommen von *Amphibien* ist aufgrund des Fehlens angrenzender Laichbiotope sowie der Verkehrsanlagen nicht zu erwarten.

Das Vorkommen geschützter *Säugetiere* wie z.B. der Haselmaus ist auf den Eingriffsflächen ebenfalls eher unwahrscheinlich, da die entsprechenden größeren und dichteren Gebüsche fehlen.

Die Planungsfläche kann als potentieller Lebensraum für *Reptilien* eingestuft werden. Die ungenutzten Randbereiche mit z.B. den Steinablagerungen bieten ausreichend Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), weiterhin dürfte ein ausreichendes Insektenoutput vorhanden sein. Durch das Abholen der nur temporär gelagerten Baustoffe bestehen für die Reptilien, die diese Ablagerungen als Quartiere nutzen, zwar unmittelbare Gefahren, dafür entstehen durch die Dynamik der Lagerungen allerdings auch fortlaufend neue Quartiere sowie Sukzessionsstandorte. Bei Ausweisung und Schutz ausreichend breiter, ungenutzter Randbereiche sind Beeinträchtigungen der lokalen Population durch die geplante Nutzung daher nicht zu erwarten.

Aus dem potentiell zu erwartenden Artenspektrum können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeleitet werden, die zur Einhaltung der in § 44 BNatSchG formulierten Verbote

- Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot,
- Störungsverbot und
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

zur Erhaltung der lokalen Populationen notwendig sind und die nachfolgend formuliert werden.

Wechselwirkungen

Da durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu erwarten sind, bestehen auch keine negativen Wechselwirkungen.

6.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung werden keine zusätzlichen Versiegelungen bzw. Befestigungen erfolgen. Im Bereich der ehemaligen Rampe werden blütenreiche Vegetationsbestände in Anspruch genommen, im Gegenzug werden entsprechende Lebensräume in den Randbereichen dauerhaft geschützt. Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild und Mensch sind nicht zu erwarten.

6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde die Fläche weiterhin als Lagerfläche genutzt werden, die ökologisch wertvolleren Randbereiche würden nicht geschützt werden.

6.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind zu beachten:

Natur-/ Landschaftsschutz

- Anlieferung, Lagerung, Umschichtung, Abtransport und Schredderung des Grünschnittmaterials sollten nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März erfolgen. Hierdurch können Störungen der Vogel- und Fledermausbruten vermieden und potentiell vorkommende Reptilien vor Überfahrungen geschützt werden.
- Durch die Beschränkung der Lagerzeiten soll weiterhin eine Besiedlung des Grünschnittes durch Tierarten vermieden werden, die bei der Umsetzung der Biomasse wieder gefährdet wären.
- Zu den Randbereichen des Sondergebietes sollen mehrere Meter breite Grünflächen ausgewiesen werden, die von jeglicher Nutzung frei bleiben sollen. Zur Gewährleistung dieser Nutzungsfreiheit sind sie wirksam durch Zäune oder größere Steine vor Überfahrungen oder Ablagerungen zu schützen.

Bodenschutz

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sollen, wie vorgehend beschrieben, die Grünflächen wirksam gegen Überfahrungen geschützt werden.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Lagermöglichkeiten finden auf bisher schon befestigten Flächen statt, sodass nur auf geringen Flächen im Bereich der Rampe zusätzliche Biotope in Anspruch genommen werden. Die Befestigungen wurden im Rahmen einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung für einen umzäunten Lagerplatz von Bodenmassen und Bauschutt im Jahr 2000 durch den Landkreis Werra-Meißner erteilt. Die dazu erstellte Ausgleichsberechnung umfasst die geschotterten Flächen auf einer Fläche von ca. 2.530 m². Diese Fläche ist größer, als die vorgesehene maximale Überbauung des ausgewiesenen Sondergebietes (2.130 m²).

Die Ausweisung der randlichen Grünflächen soll die vorhandenen Gehölze sowie die zu erwartenden Tierarten schützen und langfristig sichern. Hierdurch werden derzeit schon genutzte Flächen der Sukzession überlassen und als Rückzugs- und Lebensräume erhalten. Durch die genannten Maßnahmen können im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes vermieden oder ausgeglichen werden.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 42 vor allem durch die Inanspruchnahme von Sukzessionsstandorten zu erwarten sind. Möglichkeiten zum Monitoring ergeben sich hierbei vor allem in der Überprüfung der vorgeschriebenen Ausweisung von randlichen Grünflächen sowie deren Schutz vor Überfahrungen und Ablagerungen. Weiterhin sollte die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen für die Schredderarbeiten sowie der Ausschluss abendlicher Arbeiten auf der Fläche fortlaufend geprüft werden.

7 Flächenbilanz

<i>Sondergebiet</i>	<i>2.670 m²</i>
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>940 m²</i>
<i>Grünflächen:</i>	<i>1.545 m²</i>
Größe Geltungsbereich:	5.155 m²

Waldkappel, den

.....

Frank Koch
Bürgermeister